

Was ändert sich zum 1.7.2023 bei der Einkommensanrechnung im Bürgergeld?

Zum 1.1.2023 hat das Bürgergeld das vorherige Arbeitslosengeld II (bzw. Alg II) abgelöst. Doch die Reform des SGB II tritt in mehreren Schritten in Kraft. Insbesondere die Regelungen in § 11, 11a und 11b SGB II, nach denen das Jobcenter vorhandenes Einkommen Erwerbsloser, prekär Beschäftigter und ihrer Familien aus Erwerbstätigkeit, vorrangigen Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld oder anderen Quellen anrechnet, ändern sich erst zum 1.7.23. Im Schatten der aufgeregten Debatten um angeblich faule Arbeitslose und dem Bürgergeld als vermeintlichen Schlag ins Gesicht der arbeitenden Bevölkerung hat die Ampelregierung hier Verbesserungen durchgesetzt, die die Situation Betroffener etwas erleichtern können. Im folgenden Betrag sollen die wichtigsten Änderungen skizziert werden:

➔ **Mutterschaftsgeld** oder eine **Erbschaft** sollen nicht mehr als Einkommen angerechnet werden. Eine Erbschaft zählt allerdings weiterhin als Vermögen, das oberhalb bestimmter Freibeträge dazu führt, dass das Jobcenter kein Bürgergeld zahlt.

➔ **Aufwandsentschädigungen** z.B. für Chorleiter*innen, Übungsleiter*innen in Sportvereinen, Betreuer*innen oder Menschen, die nebenberuflich in der Volkshochschule unterrichten, bleiben bis zur steuerlichen Freibetragsgrenze nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG anrechnungsfrei (das sind zurzeit 3.000 Euro im Jahr).

➔ **Weihnachts- und Urlaubsgeld** zählen nur noch im Monat ihres Zuflusses als Einkommen. Wer z.B. im November Weihnachtsgeld erhält, bekommt möglicherweise in diesem Monat aufgrund der Einkommensanrechnung kein Bürgergeld, eine Verteilung des Weihnachtsgeldes auf bis zu sechs Monate, also z.B. bis April nächsten Jahres, findet aber nicht mehr statt.

➔ **Einnahmen, die Schüler und Schülerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der Schulferien erzielen**, bleiben vollständig anrechnungsfrei. Das gilt nicht, soweit es sich um eine Ausbildungsvergütung handelt.

Vergleich Erwerbstätigenfreibeträge

1.1. und 1.7.2023

- ohne Berücksichtigung möglicher höherer individueller Absetzungen bei Fahrtkosten, Arbeitskleidung, usw. -

Bruttoverdienst:

100 EUR
200 EUR
400 EUR
800 EUR
1.000 EUR
1.200 EUR
1.500 EUR (mit Kind)

Daraus ergeben sich folgende Freibeträge:

100 EUR (100 EUR*)
120 EUR (120 EUR*)
160 EUR (160 EUR*)
240 EUR (268 EUR*)
280 EUR (328 EUR*)
300 EUR (348 EUR*)
330 EUR (378 EUR*)

* Ab 1.7.23

➔ **Schüler*innen, die außerhalb der Ferienzeit arbeiten**, dürfen sich bis zur Geringfügigkeitsgrenze von zurzeit 520 Euro im Monat anrechnungsfrei dazu verdienen, übersteigendes Einkommen ist nach den Regeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu bereinigen (s. unten). Das gilt noch bis zu drei Monate nach Ende der Schulzeit.

➔ **Bei Erwerbstätige, die monatlich oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung von zurzeit monatlich 520 Euro verdienen, erhöht sich der Freibetrag**, den alle Erwerbstätigen im Bürgergeld erhalten - konkret dürfen sie jetzt 30% ihres Einkommens im Bereich zwischen 520 Euro – 1.000 Euro brutto behalten (siehe Grafik).

➔ **Auszubildende, Teilnehmer*innen an einer Einstiegsqualifizierung oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme sowie Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst wie z.B. dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), die noch keine 25 Jahre alt sind**, dürfen mindestens 520 Euro im Monat anrechnungsfrei dazu verdienen. Einkommen oberhalb dieser Grenze ist wie Erwerbseinkommen zu bereinigen, so dass z.B. 30% des Einkommens zwischen 520 – 1000 Euro anrechnungsfrei bleiben.

➔ **Menschen, die 25 Jahre oder älter sind und den Bundesfreiwilligendienst ableisten**, können mindestens 250 Euro im Monat vom „Taschengeld“ ohne Anrechnung auf das Bürgergeld behalten, übersteigende Beträge werden wie Erwerbseinkommen bereinigt.

Besonders die Erhöhung der Freibeträge aus Erwerbstätigkeit könnte bei vielen der rund 800.000 Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum Leben reicht und die deswegen aktuell mit Bürgergeld aufstocken müssen, zu einer Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse führen. Angesichts einer viel zu niedrig berechneten Regelleistung und von über 5 Mio. Menschen, die insgesamt Bürgergeld beziehen, sind dies aber leider nur ein paar Tropfen auf den heißen Stein.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0